

Sonderplatzregeln 2021

Zulässige Abänderungen der Golfregeln während der Corona-Pandemie (anknüpfend an Festlegung des R&A)

1. Alle beweglichen Hemmnisse werden während der Corona Pandemie zu unbeweglichen Hemmnissen erklärt, die nicht berührt werden dürfen. (Erleichterungsverfahren nach Regel 16.1b)
2. Der Flaggenstock darf beim Spielen eines Lochs nicht aus dem Loch entfernt werden. Strafe bei Verstoß: Grundstrafe = 2 Strafschläge
3. Liegt ein Ball im Bunker und ist die Lage des Balls durch unzureichendes Einebnen des Sandes durch andere Spieler beeinträchtigt, darf der Ball entsprechend Regel 16.1c (Erleichterung von ungewöhnlichen Platzverhältnissen im Bunker) straflos fallen gelassen werden. Erleichterung wird nicht gewährt, wenn nur die Standposition des Spielers betroffen ist.
4. Eingelocht: Die Definition wird um folgende Aussage ergänzt:
Ist das Loch mit Material aufgefüllt oder so verändert, dass der Ball nicht zum Lochboden fallen kann, so gilt er als eingelocht, wenn er auf dem Füllmaterial oder teilweise unterhalb der Grünoberfläche zur Ruhe kommt. Ein Ball, der wegen der geringeren Tiefe wieder aus dem Loch herausspringt, ist nicht eingelocht.

Weitere Sonderplatzregeln 2021

1. Aufgrund des Einbaues der Fairwayberegnung auf den Bahnen, 3, 4, 5, 12, 14, 15, 16, 17 gibt es zurzeit noch Kahlstellen auf den Fairways. Von dort muss nicht gespielt werden. Liegt der Ball eines Spielers in dem Bereich oder behindert ein solcher die Standposition, kann der Spieler Erleichterung nach Regel 16.1a in Anspruch genommen werden.
2. Schafseinzäunung - Schafseinzäunungen sind Boden in Ausbesserung und es nach Regel 16.1 f zu verfahren. Das Betreten der Einzäunungen ist verboten.

Thüringer Golfclub „Drei Gleichen“
Mühlberge e.V.



Mühlberg, den 1. Mai 2021